

Filii naturales (deu)

Filii: Natürliche Kinder; außerhalb der ehelichen Gemeinschaft von einer freien Frau geborene und vom Vater anerkannte Kinder.

Als natürliche Kinder (*filii naturales/naturales liberi*) wurden in der Spätantike jene Kinder bezeichnet, die außerhalb der Ehe, vor allem in Konkubinatsbeziehungen, gezeugt wurden. Wichtig für ihre rechtliche Stellung waren die Anerkennung durch den Vater sowie die rechtliche Stellung der Mutter. Sie waren nach römischem Recht nicht an ihrem Vater erbberechtigt, konnten aber durch die nachträgliche Ehe des Vaters mit der Mutter legitimiert und damit erbberechtigt werden. Von den frühmittelalterlichen Leges treten die *filii naturales* lediglich in der Lex Baiuoriorum, hier als mit den legitimen gleichberechtigte Erben, sowie in den Leges Langobardorum, hier als untergeordnete Erben, in Erscheinung. Bei den Franken scheint die Frage nach der Legitimität der Geburt eines Sohnes zunächst keine Rolle gespielt zu haben. Erst in karolingischer Zeit scheint außerhalb der Ehe geborenen Söhnen das Erbrecht am Vater abgesprochen worden zu sein. In gleicher Zeit setzten auch erste Bestrebungen ein, unehelich geborene Söhne von der Priesterweihe auszuschließen. Zu dahingehend einschneidenden Regelungen kam es allerdings erst im 10. und 11. Jahrhundert.

HL

¹ A. Leineweber, Die rechtliche Beziehung, S. 19-25; A. Berger, Encyclopedic dictionary, S. 473.

² Lex Baiuoriorum XV,9. Voraussetzung für das Erbrecht der natürlichen Söhne ist allerdings der freie Stand der Mutter. Uneheliche Söhne mit unfreier Mutter sind nicht erbberechtigt, doch appelliert für diese die Lex Baiuoriorum an die *misericordia* der Erben, diesen einen Anteil am Erbe zu überlassen. Vgl. dazu D. Willoweit, Von der natürlichen Kindschaft, S. 56f.; A. Leineweber, Die rechtliche Beziehung, S. 37f.; H. Brunner, Die uneheliche Vaterschaft, S. 28.

³ D. Willoweit, Von der natürlichen Kindschaft, S. 58-60; A. Leineweber, Die rechtliche Beziehung, S. 38-42.

⁴ H. Brunner, Die uneheliche Vaterschaft, S. 4-7; A. Leineweber, Die rechtliche Beziehung, S. 34-37.

⁵ P. Landau, Das Weihehindernis, S. 41-44. Erste Bemühungen finden sich im Konzil von Meaux 845/846, c. 64, die sich gegen aus *raptus*-Ehen hervorgegangene Söhne richteten. Die weitergehenden Bestrebungen Reginos von Prüm († 915), die aus dem Konkubinats geborenen Söhne vom Klerikerstand ausschlossen, hatten nur regionale Wirkung.